STADT GLADENBACH
FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Az.:

Gladenbach, den 22.09.2026

Vorlage Nr. VL-222/2026

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	28.09.2026	
Haupt - und Finanzausschuss	10.11.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	12.11.2026	

Betreff:

Katzenschutzverordnung der Stadt Gladenbach

Erläuterung und Begründung:

Auf Anregung des Tierheims Marburg-Cappel wird aufgrund der Vermehrung freilebender Katzen der Erlass einer Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Gladenbach empfohlen.

Ziel der Verordnung ist es, das mit einer hohen Population freilebender Katzen verbundene Tierleid zu vermindern. Freilebende Katzen sind häufig nicht ausreichend versorgt und leiden unter Krankheiten, Verletzungen und Unterernährung. Grundlage für entsprechende kommunale Regelungen ist § 13b Tierschutzgesetz.

Die freilebenden Katzenpopulationen entstehen insbesondere durch entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Zur weiteren Vermehrung tragen auch unkastrierte Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang bei. Aufgrund der hohen Fortpflanzungsrate können die Populationen schnell anwachsen. Mit zunehmender Populationsdichte steigen zugleich das Risiko der Ausbreitung von Krankheiten und das damit verbundene Tierleid.

Das Tierheim Marburg-Cappel stößt bei der Aufnahme von Fundkatzen wiederholt an seine Kapazitätsgrenzen. Ergänzend werden freilebende Katzen durch private Tierschützer sowie im Rahmen von Aktionen des Tierschutzvereins Marburg und Umgebung e. V. versorgt und kastriert. Diese Maßnahmen allein können die weitere Vermehrung jedoch nicht nachhaltig begrenzen, solange unkastrierte Hauskatzen weiterhin unkontrollierten Freigang haben.

Mit der Katzenschutzverordnung soll deshalb für Katzen mit unkontrolliertem Freigang eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht eingeführt werden. Dadurch soll die Fortpflanzungskette unterbrochen und die Zahl freilebender Katzen langfristig reduziert werden.

Reine Wohnungskatzen sowie Katzen, deren Freigang ausschließlich in gesicherten Bereichen erfolgt, sind von diesen Verpflichtungen nicht betroffen. Die vorgesehenen Regelungen beschränken sich damit auf Katzen mit unkontrolliertem Freigang und sind im Hinblick auf den angestrebten Tierschutz verhältnismäßig.

Auch mehrere Kommunen in der Region, darunter Wetter, Biedenkopf, Dautphetal, Bad Endbach, Kirchhain und Amöneburg, haben bereits Katzenschutzverordnungen erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt die in der Anlage beigefügte Katzenschutzverordnung der Stadt Gladenbach.

Anlage: Katzenschutzverordnung der Stadt Gladenbach

Corinna Pitters	Rüdiger Götze	Peter Kremer
Sachbearbeiterin	Fachbereichsleiter	Bürgermeister

Anlage(n):
1. Katzenschutzverordnung

Corinna Pitters	Rüdiger Götze	Peter Kremer
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister